

20. Nov 1966

Original

G E S E T Z

vom . . . . . 25. Nov. 1965 . . . . . ,  
mit dem die Gemeindebeamtenehaltsord-  
nung 1958 neuerlich abgeändert wird  
(4. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-  
Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBl. Nr. 355, in der Fassung der 1. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBl.Nr.341/1961, der 2. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBl. Nr.10/1964, und der 3. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBl. Nr. 218/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 3 wird als Abs.4 angefügt:

"(4) In den Städten mit eigenem Statut kann für den Dienstposten des Magistratsdirektors die Dienstklasse IX vorgesehen werden."

2. § 5 Absätze 5,6,7,8,11,12 und 13 haben zu lauten:

"(5) Haushaltszulage und allfällige Zuschläge zu dieser gebühren nach Maßgabe des § 7 zusätzlich zum Gehalt.

(6) Teuerungszulagen (§ 18) sind Zulagen zum Gehalt und zu allfälligen Zulagen zu diesem.

(7) Der Dienstbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstzulage, Dienstalterszulage, Ergänzungszulage, Wachdienstzulage, Haushaltszulage mit allfälligen Zuschlägen, Teuerungszulage).

(8) Der Ruhegenuß (§ 54 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960) ist das Grundeinkommen des Gemeindebeamten im Ruhestand; Ruhebezug ist der Ruhegenuß samt allfälliger Haushaltszulage, allfälliger Zuschläge zu dieser und allfälliger Teuerungszulagen.

(11) Erziehungsbeitrag (§ 70 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960) ist der dem vaterlosen, ehelichen oder diesem gleichgestellten Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Unterstützungsbeitrag solange die Witve lebt. Erziehungsbeitrag ist der Erziehungsbeitrag zuzüglich der Haushaltszulage gemäß § 7 Abs.1 Z.3 und allfälliger Teuerungszulagen.

(12) Waisenpension (§ 71 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960) ist der einer elternlosen Waise oder dem einer solchen gleichgestellten Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Unterstützungsbetrag; Waisenbezug ist die Waisenpension zuzüglich der Haushaltszulage und allfälliger Teuerungszulagen.

(13) Versorgungsgenuß ist der Sammelbegriff für Witwenpension, Erziehungsbeitrag und Waisenpension. Versorgungsbezug ist der Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Haushaltszulage und allfälliger Teuerungszulage."

3. Die Tabellen im § 6 Abs.2 haben zu lauten:

"a) Schema I:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
		S c h i l l i n g						
I	1	1953	1904	1855	1799	1755	1711	1667
	2	2018	1969	1920	1843	1799	1755	1711
	3	2083	2034	1985	1887	1843	1799	1755
	4	2148	2099	2050	1931	1887	1843	1799
	5	2213	2164	2115	1975	1931	1887	1843
II	1	2351	2298	2245	2063	2019	1975	1931
	2	2424	2371	2316	2107	2063	2019	1975
	3	2497	2444	2390	2151	2107	2063	2019
	4	2570	2517	2464	2195	2151	2107	2063
	5	2643	2590	2538	2241	2195	2151	2107
	6	2716	2663	2612	2288	2241	2195	2151
III	1	2795	2736	2686	2337	2288	2241	2195
	2	2874	2815	2760	2386	2337	2288	2241
	3	2953	2894	2838	2435	2386	2337	2288
	4	3032	2973	2916	2484	2435	2386	2337
	5	3111	3052	2994	2533	2484	2435	2386
	6	3190	3131	3072	2582	2533	2484	2435
	7	3269	3210	3150	2631	2582	2533	2484
	8	3348	3289	3228	2680	2631	2582	2533
	9	3533	3474	3413	2729	2680	2631	2582

b) Schema II:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	1712	1855	1951	-	-
	2	1756	1920	2027	-	-
	3	1800	1985	2103	-	-
	4	1844	2050	2179	-	-
	5	1888	2115	2259	-	-
II	1	1976	2245	2430	2370	-
	2	2020	2316	2515	2488	-
	3	2064	2390	2600	2606	-
	4	2108	2464	2685	2730	-
	5	2152	2538	2776	-	-
	6	2196	2612	2867	-	-
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	-
	5	2437	2994	3322	3474	-
	6	2486	3072	-	-	-
	7	2535	3150	-	-	-
	8	2584	-	-	-	-
	9	2633	-	-	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	S c h i l l i n g					
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7420	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	-
8	4523	5778	7182	10065	14574	-
9	4708	5992	7420	10594	-	-

4. Die §§ 7 und 7a haben zu lauten:

" Haushaltszulage.

§ 7.

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von S 40.-- dem verheirateten Gemeindebeamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 74 lit. a erster Halbsatz der Gemeindebeamtendiensordnung 1960 übersteigen;
2. im Ausmaß von S 150.--
  - a) dem verheirateten Gemeindebeamten, der nicht unter Z.1 fällt,
  - b) dem nicht verheirateten Gemeindebeamten, wenn seinem Haushalt ein unversorgtes Kind angehört,
  - c) dem Gemeindebeamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;
3. im Ausmaß von S 130.-- dem Gemeindebeamten für jedes unversorgte Kind das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Zu der Haushaltszulage nach Abs.1 Z.2 gebührt außerdem für jedes unversorgte Kind ein Zuschlag von S 130.--.

(3) Erfüllt der Gemeindebeamte sowohl die Voraussetzungen nach Abs.1 Z.2 als auch nach Abs.1 Z.3, so gebührt ihm der höhere Betrag.

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs.1 bzw. auf einen Zuschlag nach Abs.2 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Gemeindebeamten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, den selben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Gemeindebeamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(5) Ein verheirateter Gemeindebeamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 74 lit.a der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 übersteigen; für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat, gebührt jedoch eine Haushaltszulage gemäß Abs.1 Z.3.

(6) Ein uneheliches Kind eines Gemeindebeamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus geschiedener Ehe eines Gemeindebeamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs.1 Z.3 nur zu berücksichtigen, wenn der Gemeindebeamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs.1 Z.3 auf ein Kind entfällt.

(7) Ein Kind im Sinne des Abs.1 ist ein eigenes Kind des Gemeindebeamten, das

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,

c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(8) Einem Kind im Sinne des Abs.7 kann auf Antrag des Gemeindebeamten ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,

b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,

c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Auf Antrag des Gemeindebeamten kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Gemeindebeamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung des Zuschlages gemäß Abs.2 einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(10) Die Gleichstellung nach den Abs.8 und 9 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(11) Dem Haushalt eines Gemeindebeamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhält.

